

**Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem
Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen
(Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung Nordrhein-Westfalen – BITV NRW)**

Vom

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen - BGG NRW- vom 16.Dezember 2003 (GV.NRW.S.766) wird im Einvernehmen mit den übrigen Ressorts [MSWKS]des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Internet- und Intranetangebote der in § 1 Abs. 2 Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) Genannten

§ 2

Wahrnehmbarkeit

Inhalte und Erscheinungsbild sind so zu gestalten, dass sie für alle wahrnehmbar sind.
Insbesondere sind

- für alle Inhalte, die nicht als Text angeboten werden, aber in Worten beschreibbar sind, gleichwertige Textalternativen anzubieten,

- Schriften skalierbar zu gestalten und von den Strukturen unabhängig darzustellen,
- Texte und Grafiken so zu gestalten, dass sie ohne Farbe und mit ausreichendem Kontrast wahrnehmbar sind,
- Standardsprache und Sprachwechsel in Angeboten zu kennzeichnen und
- für zeitnahe Angebote synchronisierte Äquivalente in einem anderen Medienformat anzubieten.

§ 3

Bedienbarkeit

Die Benutzeroberflächen der Angebote sind so zu gestalten, dass sie für alle bedienbar sind.
Insbesondere

- sind die Inhalte übersichtlich und nachvollziehbar zu strukturieren,
- ist sicher zu stellen, dass alle Funktionen mindestens durch Tastatureingabe bedienbar sind,
- ist sicher zu stellen, dass die Benutzerinnen und Benutzer Zeitbegrenzungen für die Wahrnehmbarkeit oder die Interaktion selbst bestimmen können, außer wenn dies auf Grund der Art der Echt-Zeit-Ereignisse, der zeitlichen Begrenzung bei transaktionsorientierten Anwendungen oder eines Wettbewerbs nicht möglich ist,
- sind automatisches Bildschirm-Flackern und automatisch blinkende Inhalte zu vermeiden.

§ 4**Sonderfälle**

In Einzelfällen kann bei Angeboten von den Anforderungen dieser Verordnung abgewichen werden, wenn zwingende technische oder rechtliche Gründe eine barrierefreie Gestaltung nicht erlauben.

§ 5**Umsetzungsfristen**

- (1) Die in § 1 genannten Angebote oder deren wesentliche Bestandteile, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung neu gestaltet oder verändert werden, sind gemäß dieser Verordnung zu erstellen. Dabei soll zumindest ein Zugangspfad zu diesen Angeboten oder deren wesentlichen Bestandteilen mit der Freischaltung die Anforderungen und Bedingungen dieser Verordnung erfüllen.
- (2) Angebote, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung im Internet oder Intranet veröffentlicht wurden, sind bis zum 31. Dezember 2005 gemäß dieser Verordnung zu gestalten, wenn sie sich speziell an Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 3 -BGG NRW- richten.
- (3) Soweit nicht Absatz 2 gilt, sind die Angebote, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung im Internet oder Intranet veröffentlicht wurden, bis zum 31. Dezember 2008 gemäß dieser Verordnung zu gestalten.

§ 6**Folgenabschätzung**

Das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium berichtet der Landesregierung zum 30. Juni 2009 über die Auswirkungen dieser Verordnung.

**§ 7,
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den

Die Ministerin für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie des
Landes Nordrhein-Westfalen